

Az.: 5 E 76/14
5 L 378/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Justiz
dieser vertreten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Behandlung von Anträgen als Rechtssache durch das BVerwG; Beschwerde gegen das
Schreiben des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2014
hier: Antrag auf Berichtigung des Tatbestands des Senatsbeschlusses vom 1. Juli 2014
und Antrag auf Ergänzung des Beschlusses

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 29. Januar 2015

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 1. Juli 2014 wird ergänzt. Es wird folgender Satz eingefügt: "Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt."

Der Antrag des Antragstellers, den Tatbestand des Beschlusses zu berichtigen, wird verworfen.

Gründe

- 1 1. Der Antrag auf Ergänzung des Beschlusses vom 1. Juli 2014 ist zulässig. Da nach dem Vortrag des Antragstellers unklar bleibt, wann der Beschluss ihn erreicht hat, und eine weitere Aufklärung des Zugangszeitpunkts nicht möglich ist, muss zugunsten des Antragstellers davon ausgegangen werden, dass er die Frist in § 122 Abs. 1, § 120 Abs. 2 VwGO gewahrt hat.
- 2 Der Antrag führt zu einer Ergänzung des Beschlusses. Der Senat hat im Beschluss vom 1. Juli 2014 nicht über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts entschieden. Der Beschluss ist dahingehend zu ergänzen, dass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird. Aus den im Beschluss genannten Gründen bietet die Rechtsverfolgung keinerlei Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 3 2. Unzulässig ist dagegen der Antrag auf Tatbestandsberichtigung, über den der Senat gemäß § 122 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 2 Satz 3 VwGO in der Besetzung der Richter, die bei dem Beschluss mitgewirkt haben, entscheidet.
- 4 Der Antrag ist bereits deshalb unzulässig, weil der Beschluss des Senats vom 1. Juli 2014 schon keine Darlegungen enthält (und auch nicht zu enthalten brauchte), die als tragende tatsächliche Feststellungen i. S. d. § 119 VwGO und damit als Tatbestand zu

verstehen sind, sondern sich zulässigerweise auf eine rechtliche Bewertung des zur Kenntnis genommenen Vorbringens des Klägers beschränkt. Die in § 122 Abs. 1 VwGO angeordnete entsprechende Anwendung u. a. des § 119 VwGO setzt jedoch berichtigungsfähige tatsächliche Feststellungen voraus (BVerwG, Beschl. v. 19. September 2012 - 5 AV 12.12 und 5 PKH 16.12 -, juris Rn. 3). Der Antragsteller begehrt hier keine Änderung von Feststellungen, auf die sich die gesetzlich angeordnete Beweiskraft erstreckt und die deshalb einer Entscheidung im nachfolgenden Verfahrensabschnitt zugrunde zu legen wären. Stattdessen rügt er die Unrichtigkeit der Sachverhaltsbewertung durch das Oberverwaltungsgericht sowie die rechtliche Bewertung von Tatsachen. Mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 119 Abs. 1 VwGO kann aber keine Änderung der Sachverhaltsbewertung oder gar eine Korrektur der rechtlichen Würdigung verlangt werden (BVerwG, Beschl. v. 12. März 2014 - 8 C 16.12 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 13. Februar 2012 - 9 B 77.11 -, juris Rn. 15).

- 5 Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, inwieweit ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Tatbestandsberichtigung des Beschlusses des Senats besteht. Die Tatbestandsberichtigung nach § 119 VwGO ist vom Gesetzgeber mit Rücksicht auf die urkundliche Beweiskraft, die dem Tatbestand nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 314 ZPO zukommt, zugelassen worden. Es soll verhindert werden, dass infolge dieser Beweiskraft ein unrichtig beurkundeter Prozessstoff Grundlage für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts oder in einem späteren Verfahrensabschnitt wird (BVerwG, Beschl. v. 12. März 2014 - 8 C 16.12 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 31. Mai 2013, NVwZ 2013, 1237 Rn. 3; Rennert, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 119 Rn. 1). Da der Senatsbeschluss unanfechtbar ist und das Bundesverfassungsgericht nicht an tatsächliche Feststellungen der Fachgerichte gebunden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Mai 2013 a. a. O. Rn. 5), fehlt dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis.

- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 122 Abs. 1, § 119 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer